



Massen-Niederlausitz, den 01. Dezember 2010

19. Jahrgang 2010

Ausgabe Nr. **11**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

#### Der Bebauungsplan „Am Bergheider See“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) - wurde mit Schreiben vom 07.09.2009 unter Az.63-00664-09-53 durch den Landkreis Elbe-Elster als zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Bauamt - OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 - 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kleine Elster unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Massen-Niederlausitz, 15.11.2010

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

### 1.Satzung

#### zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des KommRRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 207) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I. S. 226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz am 11.10.2010 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz vom 12.02.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 3/2007 vom 01.04.2007 wird in Abschnitt IV. „Grabstätten“ wie folgt geändert:

**1. In § 13 „Arten der Grabstätten“ Abs. 2 werden die folgenden Grabarten ergänzt:**

- e) Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel
- f) Reihengrabfeldanlage mit Schrifttafel

**2. Folgender Paragraph wird neu eingefügt:**

**§ 17 a Urnengemeinschaftsanlagen mit Schrifttafel**

- (1) Die Beisetzung von Urnen auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel erfolgt der Reihe nach. Ein bestimmter Platz in diesem Grabfeld besteht nicht. Jede Urne erhält eine Namenstafel, die in die Wiesenfläche bodengleich eingelassen wird. Für die Bereitstellung und Pflege des Urnenplatzes, der Anfertigung und Verlegung der Namenstafel wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der Bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.

- (2) Die Anfertigung und das Verlegen der Namenstafel wird von der Friedhofsverwaltung bzw. von dem Bestattungsinstitut nach einheitlichen Gestaltungskriterien in Auftrag gegeben.

Für die Größe und Gestaltung gilt:

- a) Größe: 25 x 15 x 6 cm
- b) Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenfläche opiert

- c) Beschriftung: Vorname, Name
- d) Schriftart: Antiqua, nur Großbuchstaben, 2,5 cm hoch
- e) Schriftfarbe: hellgrau getönt
- (3) Individuelle Grabmalgestaltungen nach Punkt V der Friedhofsverordnung sind nicht statthaft.
- (4) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage übernimmt die Friedhofsverwaltung nach gesonderten Festlegungen.

### 3. Folgende Regelung wird neu hinzugefügt:

#### § 14a Reihengrabfeldanlage mit Schrifttafel

- (1) Die Bestattung auf der Reihengrabanlage mit Schrifttafel erfolgt der Reihe nach. Ein bestimmter Platz in diesem Grabfeld besteht nicht. Jede Grabstelle erhält eine Namenstafel, die in die Wiesenfläche bodengleich eingelassen wird. Für die Bereitstellung und Pflege des Grabes, der Anfertigung und Verlegung der Namenstafel wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der Bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (2) Die Anfertigung und das Verlegen der Namenstafel wird von der Friedhofsverwaltung bzw. von dem Bestattungsinstitut nach einheitlichen Gestaltungskriterien in Auftrag gegeben.  
Für die Größe und Gestaltung gilt:
  - f) Größe: 25 x 15 x 6 cm
  - g) Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenfläche opiert
  - h) Beschriftung: Vorname, Name
  - i) Schriftart: Antiqua, nur Großbuchstaben, 2,5 cm hoch
  - j) Schriftfarbe: hellgrau getönt
- (3) Individuelle Grabmalgestaltungen nach Punkt V der Friedhofsordnung sind nicht statthaft.
- (4) Die Pflege der Reihengrabanlage übernimmt die Friedhofsverwaltung nach gesonderten Festlegungen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08.11.2010

Gottfried Richter  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Crinitz vom 11.10.2010 öffentlich bekanntgegeben.

Massen-Niederlausitz, dem 08.11.2010

Gottfried Richter  
Amtdirektor

## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I 202), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 709, (Nr.07), S. 160) hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in der Sitzung am 08.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren, beschlossen am 07.09.2009 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz, 18.Jg., Nr. 11, S. 1) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

**Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung für den Zeitraum vom 01.01.2010 - 31.12.2010 beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4)**

**1,28 EUR/QWm.**

### Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08.11.2010

Gottfried Richter  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren vom 08.11.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 12.11.2010

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

---

### 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 709, (Nr.07), S. 160) hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in der Sitzung am 08.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen, beschlossen am 06.11.2006 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 15. Jg., Nr. 11, S. 6), zuletzt ergänzt durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen vom 07.09.2009 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 18. Jg., Nr.12, S.3) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

**Die Leistungsgebühr für die Straßenreinigung für den Zeitraum 01.01.2010 - 31.12.2010 beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Absätze 1-3)**

**1,22 EUR / QWm**

## Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08.11.2010

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

---

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen vom 08.11.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 12.11.2010

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

---

### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 709, (Nr.07), S. 160) hat die Gemeindevertretung Sallgast in der Sitzung am 17.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebüh-

ren, beschlossen am 25.11.2009 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 19. Jg., Nr. 1, S. 1) wird wie folgt geändert:

### 1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

**Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung für den Zeitraum vom 01.01.2010 - 31.12.2010 beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4)**

**0,77 EUR / QWm.**

### Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Sallgast, den 17.11.2010

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren vom 17.11.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 22.11.2010

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Satzung der Gemeinde Sallgast über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ab 01.01.2011

### Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast am 07.07.2010 die nachfolgende Hundesteuersatzung:

### § 1

#### Gegenstand der Hundesteuer

(1) Die Gemeinde Sallgast erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.

### § 2

#### Steuerpflichtiger, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer seinen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

### § 4

#### Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im übrigen am 01.07. des Jahres fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (4) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuer-



pflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

## § 5 Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr
- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund         | 25,00 Euro  |
| b) für den zweiten Hund        | 50,00 Euro  |
| c) für jeden weiteren Hund     | 50,00 Euro  |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 511,50 Euro |
- (2) Als gefährliche Hunde gelten:
- Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biß geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auszugehen, solange nicht der Hundehalter im Einzelfall dem Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

American Pitbull Terrier  
American Staffordshire Terrier  
Bullterrier  
Staffordshire Bullterrier  
Tosa Inu

- (3) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Absatz 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## § 6

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 7 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 8 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 7 Absatz 2 sowie § 8 finden für gefährliche Hunde i. S. d. § 5 Absatz 2 keine Anwendung.

- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) schriftlich anzuzeigen.

## § 7

### Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## § 8

### Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für,

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- b) Hunde, die von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten werden (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und nachweislich jagdlich verwendet werden,
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablehnung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

## § 9

### Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund von

- einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Absatz 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Nach Beendigung der Hundehaltung oder nach Entfallen der Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung oder nach Wegzug des Hundehalters ist der Hund innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) abzumelden.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

### § 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gemäß § 9 Absatz 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

### § 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (...i. V. m. § 93 AO und § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG).

### § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Das Steuergeheimnis nach § 30 AO ist von jedem Amtsträger zu wahren.

- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung und zur Erfüllung der mit der Steuererhebung verbundenen Aufgaben kann das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten beim örtlichen Tierschutzverein, bei der Kreisordnungsbehörde und der Polizei erheben und verwenden. Die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung über die Amtshilfe und die Datenübermittlungsgrundsätze nach § 41 PolG sind zu beachten. Des weiteren dürfen durch Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekanntgewordene Daten verarbeitet werden. Hier sind die Anforderungen des § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes zu berücksichtigen; die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs das Amt Kleine Elster (Niederlausitz). Eine Weiterverarbeitung dieser von den genannten Stellen übermittelten Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung ist zulässig.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
- entgegen § 9 Absatz 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - entgegen § 9 Absatz 3 die Person, an die der Hund abgegeben wird, nicht angibt,
  - entgegen § 10 Absatz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen, oder
  - entgegen § 11 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 07.07.2010

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Sallgast öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1993 - Oktober bis Dezember sind wehrpflichtig. Wehrpflichtige Personen denen bis zum 10. des Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
 Anschrift: Melde- und Passbehörde  
 Turmstraße 5  
 03238 Massen-Niederlausitz  
 Sprechstunden: Dienstag  
 8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr  
 Donnerstag  
 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr

Erfassung beginnt ab 01.01.2011

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

---

### Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2011/12 Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2011 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von die-

sem Vorstellungstermin Gebrauch machen. Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2011 erfolgt

**am Mittwoch, dem 19. Januar 2011,  
in der Zeit von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr**

im Sekretariat der Grundschule.

Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde und die Bestätigung der Kindertageseinrichtungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder ein Befreiungsnachweis (Ausfertigung durch einen Logopäden) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Das Kind ist vorzustellen.

#### **Einzugsbereich:**

Gemeinde Crinitz

OT Crinitz

OT Gahro

Gemeinde Massen-Niederlausitz

OT Babben

Stadt Luckau

OT Fürstlich Drehna

OT Bergen

*gez. Förster*

Schulleiterin

---

### Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2011/12 Grundschule Massen

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2011 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen. Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2011 erfolgt

**am Mittwoch, dem 9. Februar 2011,  
in der Zeit von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr**

im Schulleiterzimmer der Grundschule.

Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde und die Bestätigung der Kindertageseinrichtungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder ein Befreiungsnachweis (Ausfertigung durch einen Logopäden) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Das Kind ist vorzustellen.

#### **Einzugsbereich:**

Gemeinde Massen-Niederlausitz

OT Betten

OT Gröbitz

OT Lindthal

OT Massen

OT Massen/Tanneberg

OT Ponnisdorf

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

OT Lichterfeld

OT Schacksdorf

Am 9. Februar 2011 findet von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr an unserer Schule ein „Tag des offenen Unterricht’s“ statt, zu dem wir alle Interessierten zum Schnuppern einladen.

gez. *Elsner*  
Schulleiterin

---

## Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2011/12 Kleine Grundschule Sallgast

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2011 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen. Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2011 erfolgt

**am Mittwoch, dem 12. Januar 2011  
in der Zeit von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr**

im Schulleiterzimmer der Grundschule.

Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde und die Bestätigung der Kindertageseinrichtungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder ein Befreiungsnachweis (Ausfertigung durch einen Logopäden) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Das Kind ist vorzustellen.

### **Einzugsbereich:**

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf  
OT Lieskau  
Gemeinde Sallgast  
OT Göllnitz  
OT Dollenchen  
OT Dollenchen/Zürchel  
OT Sallgast  
OT Sallgast/Henriette  
OT Sallgast/Klingmühl  
OT Sallgast/Poley

gez. *Gulbin*  
Schulleiterin

---

## Bekanntmachung

**der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am  
10.11.2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

### **Beschluss-Nr.: 06/2010-01**

**Durchführung des Abwägungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zur 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz).**

Der Amtsausschuss beschloss die Durchführung des Abwägungsverfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### **Beschluss-Nr.: 06/2010-02**

**Änderung zum fortgeltenden gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (Feststellungsbeschluss 3. Änderung)**

Der Amtsausschuss beschloss die Änderung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan.

### **Beschluss-Nr.: 06/2010-03**

**Abberufung von Herrn Georg Schubert als Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH zum 31.12.10**

Der Amtsausschuss beschloss die Abberufung von Herrn Georg Schubert.

### **Beschluss-Nr.: 06/2010-04**

**Bestellung von Herrn Herbert Jünigk als Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH zum 01.01.2011.**

Der Amtsausschuss beschloss die Bestellung von Herrn Herbert Jünigk.

### **Beschluss-Nr.: 06/2010-**

**Gemäß § 24 (4) KomHKV Bbg. außerplanmäßige Investition/Finanzauszahlung bei dem Produktkonto 21101.082100 – Grundschule Crinitz – Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie einen überplanmäßigen Mehraufwand/Finanzauszahlung bei dem Produktkonto 21101.521100 – Grundschule Crinitz – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Der Amtsausschuss nahm den Beschluss von der Tagesordnung.

### **Beschluss-Nr.: 06/2010-05**

**Gemäß § 24 (4) KomHKV Bbg. außerplanmäßige Aufwendung/Finanzauszahlung bei dem Produktkonto 11101.531200 – Zentrale Verwaltung – Zuweisung an die Gemeinde Crinitz für die energetische Sanierung der Turnhalle**

Der Amtsausschuss beschloss die außerplanmäßige Aufwendung.

### **Beschluss-Nr.: 06/2010-06**

**Preisliste für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).**

Der Amtsausschuss beschloss die Preisliste für Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

---



## Preisliste für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Das Amtsblatt ist amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) mit seinen Zuständigkeitsbereichen.

Kostenfrei sind:

- Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände
- Sonstige Veröffentlichungen amtseigener Gemeinden, Schulen, gemeindeeigene und private Kitas sowie Feuerwehren bis zu einer ¼ Seite ohne Bild, mit Bild max. ½ Seite
- Veröffentlichungen Jugendkoordinatorin sowie Jugendclubs max. ¼ Seite ohne Bild, mit Bild ½ Seite
- kulturelle Beiträge des Landkreises Elbe-Elster
- Suchtberatungen
- ärztliche Notdienste
- evangelische und katholische Kirche - zusätzlich max. ¼ Seite außerhalb der Bekanntmachungen
- Veröffentlichungen im Auftrag des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Alle anderen Veröffentlichungen bleiben kostenpflichtig.

### Preisliste

1/1 Seite =	50,00 EUR
1/2 Seite =	25,00 EUR
1/4 Seite =	17,50 EUR
1/8 Seite =	10,00 EUR

Die Preisliste tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Die Preisliste vom 19.05.2010 tritt somit außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 10.11.2010

<i>Gottfried Richter</i> Amtsdirektor	<i>Frank Tischer</i> Amtsausschussvorsitzender
--	---

---

## Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Preisliste für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 11.11.2010

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

---

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 8. November 2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 07 / 2010-01  
Beschluss Kreditumschuldung nach Auslaufen der Zinsbindung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Kreditumschuldung.

**Beschluss-Nr. 07 / 2010-02**

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

**Beschluss-Nr. 07 / 2010-03**

**3. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

**Beschluss-Nr. 07 / 2010-04**

**Entbehrlichkeit Gemarkung Finsterwalde, Flur 12, Flurstück 251**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**Beschluss-Nr. 07 / 2010-05**

**Entbehrlichkeit Gemarkung Lindthal, Flur 3, Flurstück 139**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**Beschluss-Nr. 07 / 2010-06**

**Entbehrlichkeit Gemarkung Lindthal, Flur 3, Flurstück 415 (Teilfläche)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**Beschluss-Nr. 07 / 2010-07**

**Ankauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstücke 1462, 1464, 1465**

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

**im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 07 / 2010-08**

**Ankauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 207/7**

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

**Beschluss-Nr. 07 / 2010-09**

**Verkauf Gemarkung Lindthal, Flur 3, Flurstück 415 (Teilfläche)**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

**Beschluss-Nr. 07 / 2010-10**

**Verkauf Gemarkung Lindthal, Flur 3, Flurstück 139**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

**Beschluss-Nr. 07 / 2010-11**

**Verkauf Gemarkung Finsterwalde, Flur 12, Flurstück 251**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

---

## Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 17. November 2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 06 / 2010-01**

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung.

**Beschluss-Nr. 06 / 2010-02**

**Überplanmäßige Auszahlung beim Produktkonto 54100.096107 / 785207 Straßenbau Bahnhofstraße, OT Sallgast**

Die Gemeindevertretung beschließt die Auszahlung.

**Beschluss-Nr. 06 / 2010-03**

**Eintragung eines Wegerechts Gemarkung Sallgast, Flur 3, Flurstück 63**

Die Gemeindevertretung beschließt die Eintragung.

**Beschluss-Nr. 06/2010-04**

**Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstück 271**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 06 / 2010-05**

**Verkauf des Grundstückes Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstück 271**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

---

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 7. Amtsausschusssitzung - öffentlich

**am Mittwoch, dem 15.12.2010, 19.00 Uhr**  
im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 10.11.2010 und Bestätigung
4. Beschluss Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet GIP Massen
5. 2. Lesung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) und Beschlussfassung
6. Beschluss Höchstbetrag der Kassenkredite 2011
7. Informationen durch den Amtdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
8. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Niederschriftskontrolle vom 10.11.2010 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Frank Tischer*

Amtsausschussvorsitzender

---

## Einladung

zur 6. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz,  
**am Montag, dem 6. Dezember 2010, 19:00 Uhr,**  
in Crinitz, Bürgerhaus, Hauptstraße 69a

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 11.10.2010 und Bestätigung
3. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren
4. Information der Verbandsvertreter
5. Information Bürgermeister / Amtdirektor
6. Anfragen Gemeindevertreter
7. Einwohnerfragestunde

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Niederschriftskontrolle vom 11.10.2010 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

*H. Hofmann*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

---

## Einladung

zur Ortsbeiratssitzung Gahro,  
**am Freitag, dem 10. Dezember 2010, 19:00 Uhr,**  
 in Gahro, Gaststätte Lubusch, Dorfstraße 18

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Friedhofsatzung Gahro
2. Einwohnerfragestunde

gez. U. Fiedler  
 Ortsvorsteher

## Einladung

zur 7. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,  
**am Donnerstag, dem 16. Dezember 2010, 19:00 Uhr,**  
 im OT Schacksdorf im Gemeinderaum, Dorfstraße 17

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 14.10.2010 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren
5. Information der Verbandsvertreter
6. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
7. Anfragen Gemeindevertreter

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 14.10.2010 und Bestätigung
2. Ankauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 313
3. Ankauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 314/1
4. Option für Ankauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 212
5. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
6. Anfragen Gemeindevertreter

Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Einladung

zur 8. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,  
**am Montag, dem 6. Dezember 2010, 19:00 Uhr,**  
 im Großen Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 im OT Massen

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 08.11.2010 und Bestätigung

3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung der Studie Holzhackschnitzel-Heizkraftwerk
5. Plangenehmigung Bauvorhaben Bahnübergang im OT Massen, Dorfstraße/Ponnsdorfer Straße
6. Beschluss zur Vereinbarung für die Interessenwahrnehmung der Stadt im RKW Westlausitz für die Gemeinde Massen-Niederlausitz
7. Information der Verbandsvertreter
8. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
9. Anfragen Gemeindevertreter

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 08.11.2010 und Bestätigung
2. Ankauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1091
3. Ankauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstücke 1462, 1464, 1465
4. Diskussion Antrag Flächenumnutzung OT Gröbitz
5. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
6. Anfragen Gemeindevertreter

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Einladung

zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Gemeinde Massen-Niederlausitz

**am Mittwoch, dem 08. Dezember 2010, 15.30 Uhr,**  
 im Großen Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz

### Tagesordnung

1. 1. Entwurf des Haushaltsplanes 2011
2. Anfragen Ausschussmitglieder
3. Sonstiges

gez. M. Schiffner

Vorsitzender des Ausschusses

## Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,  
**am Montag, dem 24. Januar 2011, 19:00 Uhr,**  
 in der Turnhalle Massen im Vereinsraum, Finsterwalder Straße 12

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 06.12.2010 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2011
5. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
6. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2011
7. Information der Verbandsvertreter
8. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
9. Anfragen Gemeindevertreter

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Niederschriftskontrolle vom 06.12.2010 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

*W. Klähr*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Einladung

zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Sallgast,  
**am Dienstag, dem 7. Dezember 2010, 18:30 Uhr,**  
 im Schloss Sallgast

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil:**

1. Protokollkontrolle
2. Anwohnerprobleme Spargelbau, Bürgerarbeit 2011
3. Sonstiges

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Grundstücksprobleme

*gez. Güttes*

Vorsitzender des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

## Mitteilung aus dem Bauamt

Weil die Standsicherheit und Verkehrssicherheit der Brücke nördlich Tanneberg über die Kleine Elster stark beeinträchtigt ist, hat die Gemeinde Massen-Niederlausitz die Dr. Waldenburger GmbH aus Haselbach mit der Ertüchtigung beauftragt.

Es ist vorgesehen das Widerlager zu ertüchtigen und den Überbau neu zu bauen. Für die Ertüchtigung der Widerlager werden je Widerlagerseite 9 Mikropfähle erforderlich. Die Mikropfähle sind vom alten Überbau aus herzustellen und werden in einer neu herzustellenden Auflagerbank im Widerlager verankert. Der Überbau wird nach der Herstellung der Rückverankerung und der Auflagerbank in Stahlbetonbauweise errichtet.

Für die Zeit der Baumaßnahme ist die Brücke voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Ortsverbindungsstraße Lindthal – Babben. Die voraussichtliche Fertigstellung der Baumaßnahme ist im April 2011 geplant.

Massen-Niederlausitz, den 19.11.2010

*Kerger*

MA Bauamt

## Verkauf eines Feuerwehrfahrzeuges

**Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) bietet das Löschgruppenfahrzeug ROBUR (Tag der ersten Zulassung 15.03.1983) als Ersatzteilspender zum Verkauf an! Interessierte können Ihr Angebot bis zum 15. Dezember 2010 richten an:**

**Amt Kleine Elster (Niederlausitz)**

**Ordnungsamt**

**Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz**

## Selbstablesung Gartenwasserzähler in den Gemeinden Sallgast, Lichterfeld-Schacksdorf und Massen-Niederlausitz

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen,

wir bitten um die jährliche Selbstablesung der Gartenwasserzählerstände. Gern nimmt auch Ihr Ortsbürgermeister den Abschnitt mit den Zählerständen entgegen. Für Ihre Unterstützung bei der diesjährigen Ablesung bedanken wir uns!

### Bekanntgabe Zählerstände

Name: .....

Straße: ..... HNr.: .....

Ort: .....

Ortsteil: .....

Hauptzähler-Nummer: .....

HZ-Stand neu: .....

**Gartenzähler-Nr:** .....

**GZ-Stand neu:** .....

Bemerkungen: .....

.....

.....  
Ablesetag

.....  
Unterschrift/Ableser



## Was ist eine elektronische Lohnsteuerkarte?

Mit der elektronischen Lohnsteuerkarte wird die bisherige Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

Ihr Arbeitgeber benötigt von Ihnen bestimmte Informationen (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge und Religionszugehörigkeit), um Ihre Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen zu können.

Bisher diente die Lohnsteuerkarte dabei als Träger dieser Informationen. Ab dem Jahr 2012 sollen diese Informationen (Elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale – ELSAM) in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und Ihren Arbeitgebern elektronisch bereitgestellt werden. Aufgrund dieses neuen elektronischen Verfahrens ist eine Lohnsteuerkarte aus Papier nicht mehr notwendig.

## Wie sicher sind meine Daten?

Die Übermittlung und Speicherung der Lohnsteuerdaten erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und unter Wahrung des Datenschutzes.

Welche Ihrer persönlichen Daten zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie mit Beginn des elektronischen Verfahrens jederzeit über das ElsterOnline-Portal unter [www.elster.de](http://www.elster.de) einsehen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der IdNr. im ElsterOnline-Portal notwendig. Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELSAM.

Nur Ihre aktuellen Arbeitgeber sind zum Abruf der ELSAM berechtigt. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entfällt diese Berechtigung.

Sie können auf Antrag bei Ihrem zuständigen Finanzamt konkrete Arbeitgeber für den Abruf Ihrer ELSAM benennen oder ausschließen (Positivliste/Teilspernung/Vollsperrung).

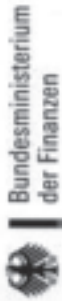
Mehr Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie auch im Internet unter [www.elster.de](http://www.elster.de)

**HERAUSGEBER:**  
BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN  
WILHELMSTRASSE 97  
10117 BERLIN

**DRUCK:**  
VARIOGRAPH DRUCK- & VERTRIEBS GMBH,  
BAD LIEBENWERDA

**GESTALTUNG:**  
B&B WERBEAGENTUR GMBH, HANNOVER

HANNOVER, AUGUST 2010



Bundesministerium  
der Finanzen

Planung und Kontrolle  
Steuerberufshilfe

Die elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM) ist ein zentralisiertes Datenbanksystem, das die Lohnsteuerdaten der Arbeitnehmer für die Arbeitgeber und das Finanzamt speichert. Durch die elektronische Übermittlung der Daten wird die Sicherheit der Daten erhöht und die Bearbeitung der Lohnsteuerdaten vereinfacht. Die elektronische Lohnsteuerkarte ist ein zentralisiertes Datenbanksystem, das die Lohnsteuerdaten der Arbeitnehmer für die Arbeitgeber und das Finanzamt speichert. Durch die elektronische Übermittlung der Daten wird die Sicherheit der Daten erhöht und die Bearbeitung der Lohnsteuerdaten vereinfacht.

Steuern



## Die elektronische Lohnsteuerkarte



### Was ändert sich für mich als Arbeitnehmer?

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Anwendung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z. B. Freibeträge) werden auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt. Sollten sich zu Beginn des Jahres 2011 Abweichungen bei Steuerklasse oder Zahl der zu berücksichtigenden Kinder zu Ihren Gunsten ergeben, sind Sie verpflichtet, die Eintragungen anpassen zu lassen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres jedoch entfällt.

#### Bitte beachten Sie:

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen.

Nach Einführung des elektronischen Verfahrens (voraussichtlich im Jahr 2012) müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Wird für das Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledigle Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Bei Beginn einer neuen Beschäftigung müssen Sie ab dem Jahr 2012 Ihrem Arbeitgeber einmalig Ihr Geburtsdatum und Ihre IdNr. mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Hat Ihr Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen Ihrem Arbeitgeber diese Informationen bereits vor. Damit werden dem Arbeitgeber die notwendigen Informationen (ELStAM) für den Lohnsteuerabzug elektronisch zur Verfügung gestellt.

### Wie funktioniert das neue Verfahren?

Die Zuständigkeit für die Pflege der Lohnsteuerabzugsmerkmale, die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z. B. Eintragung von Kindern, Steuerklassenwechsel und andere Freibeträge), wechselt von den Meldebehörden auf die Finanzämter.

#### Für melderechtliche Änderungen wie z. B.:

- Heirat
  - Geburt eines Kindes
  - Kirchenein- oder Kirchens Austritt
- ist weiterhin die Stadt- oder Gemeindeverwaltung zuständig.

### Welche Vorteile bietet mir die elektronische Lohnsteuerkarte?

**Vereinfachung und Beschleunigung:**  
Durch die elektronische Kommunikation zwischen Arbeitgeber, Arbeitgeber und Finanzamt wird das gesamte Lohnsteuerabzugsverfahren erheblich vereinfacht und beschleunigt.

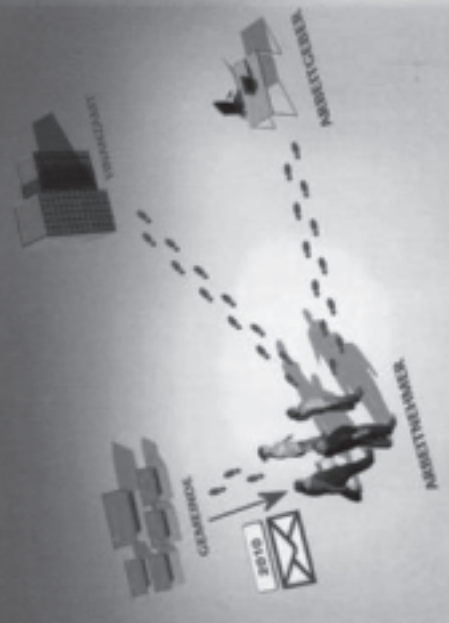
#### Weniger Behördengänge:

Durch die alleinige Zuständigkeit der Finanzämter für die Änderungen von Lohnsteuerverdaten (z. B. Steuerklasse, Freibeträge) sparen Sie sich zukünftig den Weg zur Meldebehörde.

#### Kein Verlust und keine Kosten:

Ein möglicher Verlust der bisherigen Lohnsteuerkarte und das Ausstellen einer kostenpflichtigen Ersatzlohnsteuerkarte entfällt.

#### Das alte Verfahren



#### Das neue Verfahren ab dem Jahr 2012 (vereinfachte Darstellung)



## **IMPRESSUM**

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

**Herausgeber:**

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

**Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:**

Druck & Stempel Wilkniß  
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.  
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Simone Erpel  
Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222  
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.  
Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**